BBR [news]

06 2025

Sanierungs- und Restrukturierungsberatung – Ihre Experten von BBR

Neue Perspektiven für Ihr Unternehmen

Insolvenz statt Liquidation?!

Vollbeendigung und Insolvenzverfahren

Corona-Hilfen und Rückforderung

Neue Partner bei BBR

BBR: Beste Wirtschaftskanzlei 2025

BBR
[news]

Inhaltsverzeichnis

EDITORIAL S. 03

THEMEN DES MONATS

Insolvenz statt Liquidation: eine Alternative mit Vorteilen S. 04
Rechtsanwalt Hans Georg Fritsche, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Vollbeendigung einer Personengesellschaft: Auswirkungen auf ein Insolvenzverfahren S. 06
Rechtsanwalt Aleksander Barasiński

Der Widerspruch zwischen kurzfristigen Corona-Hilfen und späterer Rückforderung S. 08
André Lehmann, Project Manager Finance, plenovia GmbH I Gastbeitrag

BBR ernennt drei neue Partner und stärkt strategisch die Standorte Berlin und Hannover S. 10
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

BBR als „Beste Wirtschaftskanzlei 2025“ in Deutschland ausgezeichnet S. 12
Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

AKTUELLES S. 14

KONTAKT S. 18

Haftungsausschluss

Der Newsletter wurde mit großer Sorgfalt recherchiert. Gleichwohl wird keine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Inhalte übernommen. Der Newsletter stellt keine abschließenden Informationen bereit und ersetzt nicht eine Beratung im Einzelfall. Hierfür steht Ihnen auf Wunsch die Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH gern zur Verfügung.

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Editorial

Liebe Leserinnen und Leser,

auch in diesem Monat haben wir für Sie aktuelle Entwicklungen, praxisrelevante rechtliche Fragestellungen und Neuigkeiten aus unserer Wirtschaftskanzlei kompakt für Sie aufbereitet.

Erfahren Sie, warum eine Insolvenz gegenüber der Liquidation neue Perspektiven eröffnen kann, welche rechtlichen Folgen die Vollbeendigung einer Personengesellschaft im Insolvenzverfahren hat und weshalb die Rückforderung von Corona-Hilfen mitunter widersprüchlich erscheint.

Außerdem freuen wir uns, Ihnen mitteilen zu können, dass wir an unseren Standorten Berlin und Hannover drei langjährige Kollegen aus den eigenen Reihen in die Partnerschaft aufgenommen haben. Schließlich informieren wir Sie über eine besondere Auszeichnung: BBR wurde als „Beste Wirtschaftskanzlei 2025“ in den Bereichen Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung in Deutschland ausgezeichnet – dies ist für uns Anerkennung und Ansporn zugleich.

Insolvenz statt Liquidation: eine Alternative mit Vorteilen. Anstelle einer aufwendigen Liquidation kann bei einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG eine Insolvenz sinnvoller sein. Dieser Schritt spart Zeit, erfordert keine Sonderbilanzen oder Gesellschafterdarlehen und entlastet die Geschäftsführung, erläutert Hans Georg Fritsche, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht.

Vollbeendigung einer Personengesellschaft: Auswirkungen auf ein Insolvenzverfahren. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus, endet die Personengesellschaft und ihr Vermögen geht auf den letzten Gesellschafter über. Was dies für ein Insolvenzverfahren bedeutet, hat der Bundesgerichtshof klargestellt. Rechtsanwalt Aleksander Barasinski beleuchtet die aktuelle Entscheidung.

Der Widerspruch zwischen kurzfristigen Corona-Hilfen und späterer Rückforderung. Schnelle staatliche Hilfe in der Pandemie – später umfassende Rückforderungen. Warum dieses Vorgehen viele Unternehmen heute vor Herausforderungen stellt und grundlegende Fragen zur Rechtssicherheit aufwirft, thematisiert André Lehmann, Project Manager Finance bei plenovia, in seinem Gastbeitrag.

BBR ernennt drei neue Partner und stärkt strategisch die Standorte Berlin und Hannover. Mit der Ernennung der drei langjährigen Kollegen Daniel Eckart, Hans Georg Fritsche und Mike Zerbst zu Partnern wächst unsere Partnerebene auf zwölf Mitglieder. Gleichzeitig setzen wir ein klares Zeichen für die gezielte Stärkung unserer Standorte in Berlin und Hannover.

BBR als „Beste Wirtschaftskanzlei 2025“ in Deutschland ausgezeichnet. Unsere Arbeit wurde erneut gewürdigt: brandeins und Statista haben uns als „Beste Wirtschaftskanzlei 2025“ ausgezeichnet, berichtet Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR. Wir freuen uns über diese Anerkennung in den Bereichen Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

Wir wünschen Ihnen eine anregende Lektüre und stehen für Fragen jederzeit gerne zur Verfügung!

Ihr Dr. Utz Brömmekamp
Rechtsanwalt

BBR
[news]

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Hans Georg Fritsche, Partner

Insolvenz statt Liquidation: eine Alternative mit Vorteilen

Anstelle einer aufwendigen Liquidation kann bei einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG eine Insolvenz sinnvoller sein. Dieser Schritt spart Zeit, erfordert keine Sonderbilanzen oder Gesellschafterdarlehen – und die Geschäftsführung wird entlastet. Voraussetzung ist jedoch, dass ein Insolvenzgrund wie Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung vorliegt.

Die klassische Liquidation – formell und aufwendig

Die Gründe für die Auflösung einer Gesellschaft – etwa einer GmbH, AG oder GmbH & Co. KG – sind vielfältig. Meist geht ihr die Einstellung der Geschäftstätigkeit voraus. Wird eine Gesellschaft aufgelöst, folgt in der Regel die Liquidation. Dabei ist es Aufgabe der Liquidatoren, laufende Geschäfte zu beenden, offene Forderungen einzuziehen, Verbindlichkeiten zu begleichen und das Gesellschaftsvermögen in Geld umzuwandeln.

Die Liquidation dauert mindestens ein Jahr – das sogenannte Sperrjahr. Erst danach darf das restliche Vermögen an die Gesellschafter verteilt und die Liquidation abgeschlossen werden.

Pflichten während der Liquidation

Während der Liquidation sind zahlreiche formale Pflichten zu erfüllen. So muss beispielsweise eine Liquidationseröffnungsbilanz erstellt werden. Jährliche Abschlüsse sind ebenfalls verpflichtend. Wird das Geschäftsjahr durch die Auflösung unterbrochen, sind zusätzliche Rumpfabschlüsse erforderlich. Auch Steuererklärungen müssen weiterhin fristgerecht eingereicht werden. Zum Abschluss ist eine Schlussbilanz samt Schlussrechnung notwendig.

Ein weiterer Punkt: Während der gesamten Liquidationsphase muss die Gesellschaft alle bestehenden und neu entstehenden Verbindlichkeiten begleichen, obwohl keine neuen Einnahmen erzielt werden. Längere Kündigungsfristen, etwa bei Miet- oder Arbeitsverträgen, können in dieser Zeit erhebliche zusätzliche Kosten verursachen. Diese müssen aus dem Gesellschaftsvermögen gedeckt werden. Reicht dieses nicht aus, müssen die Gesellschafter unter Umständen neues Kapital als Darlehen zur Verfügung stellen, ohne Aussicht auf Rückzahlung. Denn solche Darlehen gelten als weitere Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Hans Georg Fritsche

Insolvenz als tragfähige Alternative

Wenn die Gesellschafter keine weiteren Mittel einbringen möchten, sich keine geeignete Person als Liquidator findet oder die Liquidation mit übermäßigem Aufwand verbunden wäre, kann eine Insolvenz die bessere Lösung sein.

Wann ist eine Insolvenz möglich?

Ein Insolvenzantrag kann gestellt werden, wenn ein gesetzlicher Insolvenzgrund vorliegt, das heißt bei drohender oder eingetretener Zahlungsunfähigkeit oder bei Überschuldung. Eine Gesellschaft kann bereits dann als drohend zahlungsunfähig gelten, wenn sie zum Zeitpunkt der Auflösung zwar zahlungsfähig ist, ihr Vermögen durch die Liquidationskosten jedoch absehbar aufgebraucht wird. Ist die Gesellschaft bilanziell überschuldet, wird daraus eine insolvenzrechtliche Überschuldung, da der Gesellschaft keine positive Fortführungsprognose mehr attestiert werden kann.

Vorteile des Insolvenzverfahrens

Ein wesentlicher Unterschied: Während für die Liquidation ein Gesellschafterbeschluss und eine Handelsregisteranmeldung erforderlich sind, kann die Geschäftsführung bei Vorliegen eines Insolvenzgrundes eigenständig und ohne Gesellschafterbeschluss den Antrag stellen.

Außerdem entfällt die aufwändige Rechnungslegung: Sonderbilanzen und Jahresabschlüsse sind nicht mehr

nötig. Im eröffneten Insolvenzverfahren übernimmt der Insolvenzverwalter diese Aufgaben. Wird das Verfahren mangels Masse abgewiesen, entfallen diese Pflichten ebenfalls.

Ein weiterer Vorteil: Gesellschafter müssen keine zusätzlichen Mittel zur Verfügung stellen. Die Schulden der Gesellschaft werden im Rahmen des Insolvenzverfahrens reguliert.

Zeitersparnis und Entlastung der Geschäftsführung

Oft fungieren die bisherigen Geschäftsführer auch als Liquidatoren, was eine zusätzliche zeitliche Belastung bedeutet. Wird jedoch ein Insolvenzverfahren eröffnet, übernimmt der Insolvenzverwalter die Verantwortung. Die Geschäftsführung kann sich somit anderen Aufgaben widmen. Selbst wenn der Antrag mangels Masse abgewiesen wird, gilt die Gesellschaft als vermögenslos. Dieser Nachweis kann dem Registergericht zur Löschung vorgelegt werden.

Fazit

Die Liquidation einer Gesellschaft ist oft langwierig, formell komplex und kann finanzielle Nachschüsse der Gesellschafter erfordern. Ist die Gesellschaft zahlungsunfähig oder überschuldet, stellt die Insolvenz eine pragmatische Alternative dar: Sie spart Zeit, entlastet die Geschäftsführung und vermeidet zusätzliche Belastungen. Dies ist rechtlich zulässig und wirtschaftlich sinnvoll.

BBR
[news]

Rechtsanwalt Aleksander Barasiński

Vollbeendigung einer Personengesellschaft: Auswirkungen auf ein Insolvenzverfahren

Das deutsche Gesellschaftsrecht kennt keine Personengesellschaften mit nur einem Gesellschafter. Scheidet der vorletzte Gesellschafter aus, wird die Personengesellschaft vollbeendet. Es findet keine Liquidation statt. Das Vermögen der Gesellschaft – inklusive deren Verbindlichkeiten – geht auf den verbleibenden Gesellschafter über.

Das deutsche Insolvenzrecht regelt jedoch nicht ausdrücklich, welche Auswirkungen das Ausscheiden des vorletzten Gesellschafters auf ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Personengesellschaft hat.

Mit dieser Frage musste sich kürzlich der Bundesgerichtshof (BGH) auseinandersetzen. In seinem Urteil vom 06.03.2025, Az. IX ZR 234/23, entschied der BGH, dass in einem solchen Fall ein ein sogenanntes **Partikularinsolvenzverfahren** möglich ist, das sich auf das Vermögen beschränkt, das dem letzten Gesellschafter infolge des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters angewachsen ist.

Sachverhalt im entschiedenen Fall

Im Mai 2018 wurde das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH & Co. KG eröffnet. Das Insolvenzgericht ging bei der Eröffnung davon aus, dass die Insolvenzschuldnerin zwei Gesellschafterinnen hatte: eine deutsche GmbH als Komplementärin und eine Schweizer AG als Kommanditistin. Erst nach der Eröffnung des Verfahrens stellte sich heraus, dass die AG bereits im Februar 2017 wegen Vermögenslosigkeit aus dem Schweizer Handelsregister gelöscht worden war. Daraufhin beschloss das Insolvenzgericht im März 2020, dass es sich bei der Verfahrenseröffnung „um die Eröffnung eines Sonderinsolvenzverfahrens analog den §§ 315 ff. InsO über das Vermögen der durch das Ausscheiden der einzigen Kommanditistin liquidationslos erloschenen“ GmbH & Co. KG handele, „welches sich aufgrund von Anwachsung in der Trägerschaft deren einziger Komplementärin“ befinde.

Der Bundesgerichtshof durfte sich mit der Wirksamkeit des Eröffnungsbeschlusses sowie der Frage der Zulässigkeit des **Partikularinsolvenzverfahrens** befassen, da der bestellte Insolvenzverwalter Zahlungsansprüche gerichtlich geltend machte und sich die Beklagte u. a. damit verteidigte, dass der Insolvenzverwalter nicht aktivlegitimiert sei. Das OLG Hamburg wies die Klage des Insolvenzverwalters in der Berufungsinstanz ab. Es hielt die Insolvenzeröffnung und folglich auch die Bestellung des Insolvenzverwalters für nichtig, weil die Schuldnerin mit dem Ausscheiden ihrer Kommanditistin bereits beendet worden war.

Rechtsanwalt Aleksander Barasiński

Entscheidung

Der BGH hat dies anders gesehen und dabei zwei wichtige Aussagen getroffen, die auch auf andere Fälle anwendbar sind:

1. Erstens hat der BGH ausgeführt, dass der **rechtskräftige Beschluss über die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens vom Prozessgericht als gültig** hinzunehmen sei, wenn ihm kein offenkundiger, schwerer Fehler anhafte, der zur Unwirksamkeit des Beschlusses führe. Wegen der grundlegenden Bedeutung des die Eröffnung anordnenden Beschlusses für das Insolvenzverfahren sei dieser nach Ansicht des BGH schon aus Gründen der Rechtssicherheit nur „außerordentlich selten“ als nichtig zu behandeln, hauptsächlich dann, wenn bereits äußerlich ein für eine richterliche Entscheidung wesentliches Merkmal, etwa die erforderliche Unterschrift, fehlt.

2. Zweitens hat der BGH entschieden, dass ein Partikularinsolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen möglich sei, wenn es infolge des Ausscheidens des vorletzten Gesellschafters einer Personengesellschaft und der dadurch bedingten liquidationslosen **Vollbeendigung der Gesellschaft** zu einem Übergang des Gesellschaftsvermögens auf den letzten Gesellschafter kommt. Insolvenzschuldner sei dann zwar der letzte Gesellschafter, auf den das Gesellschaftsvermögen übergegangen ist, das Verfahren beschränke sich aber auf das (frühere) Gesellschaftsvermögen.

Dies gelte auch dann, wenn der verbleibende Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft **unbeschränkt mit seinem persönlichen Vermögen haftet**. Ein auf das Gesellschaftsvermögen beschränktes Insolvenzverfahren bewirke den Ausschluss der persönlichen Gläubiger des verbliebenen Gesellschafters und

diene damit dem Schutz der Gläubiger der Gesellschaft. Der BGH hat insoweit mit der Rechtslage im Nachlass-insolvenzverfahren argumentiert, bei dem die Eröffnung eines Nachlassinsolvenzverfahrens nach § 316 Abs. 1 InsO der unbeschränkten Erbenhaftung nicht entgegen-steht.

Schließlich hat der BGH entschieden, dass auch die Tatsache, dass der ursprüngliche Eröffnungsbeschluss die **nicht mehr existente Schuldnerin** als Trägerin des erfassten Vermögens benennt, seiner Wirksamkeit nicht entgegenstehe. Der BGH hat auch hier mit dem Nachlassinsolvenzverfahren argumentiert. Für dieses ist anerkannt, dass der Tod des Schuldners nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne Weiteres eine Überleitung des bisherigen Insolvenzverfahrens in das Nachlass-insolvenzverfahren bewirkt und das in Unkenntnis des Todes eröffnete Insolvenzverfahren als von Anfang an wirksam eröffnetes Nachlassinsolvenzverfahren anzu-sehen ist. Aufgrund der vergleichbaren Interessenlage muss das auch dann gelten, wenn ein Insolvenzverfah-ren über das Vermögen einer unbemerkt bereits vollbe-endeten Gesellschaft eröffnet wird. Laut BGH handele es sich dann um ein von Anfang an wirksames Partiku-larinsolvenzverfahren über das Gesellschaftsvermögen in der Trägerschaft des verbliebenen Gesellschafters.

Bedeutung für die Praxis

Die Argumentation des BGH ist überzeugend und das Urteil schafft mehr Rechtssicherheit. Die vom BGH formulierten Grundsätze gelten für alle Eröffnungs-beschlüsse und für alle Personengesellschaften - also nicht nur für die Kommanditgesellschaften, sondern auch für Gesellschaften bürgerlichen Rechts und offene Handelsgesellschaften und unabhängig davon, ob der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft persönlich haftet. Da die Anwachsung durch das Aus-scheiden des vorletzten Gesellschafters bei natürlichen Personen unerwartet auch durch den **Tod des Gesell-schafters** erfolgen kann, ist das Urteil praxisrelevant.

BBR
[news]

André Lehmann, Project Manager Finance, plenovia GmbH I Gastbeitrag

Der Widerspruch zwischen kurzfristigen Corona-Hilfen und späterer Rückforderung

Die Corona-Pandemie stellte Staaten weltweit vor nie dagewesene Herausforderungen – wirtschaftlich, gesellschaftlich und politisch. In Deutschland reagierte die Bundesregierung mit einer Vielzahl kurzfristiger Hilfsmaßnahmen, darunter auch KfW-Schnellkredite, Soforthilfen und Überbrückungsgelder. Das Ziel bestand darin, Unternehmen, Selbstständige und Freiberufler schnell und unbürokratisch zu unterstützen. Doch diese schnelle Hilfe steht heute in einem Spannungsverhältnis zu den nachträglichen Prüfungen und Rückforderungen, die zahlreiche Empfänger treffen. Dieser Widerspruch wirft grundsätzliche Fragen zur Gerechtigkeit, Verlässlichkeit und Planbarkeit staatlichen Handelns auf.

André Lehmann, Project Manager Finance, plenovia GmbH

1. Die Notwendigkeit der Soforthilfen

Im Frühjahr 2020 drohte ein wirtschaftlicher Kollaps: Lieferketten brachen zusammen, Geschäfte mussten schließen und Umsätze fielen schlagartig aus. In dieser Situation hatte Geschwindigkeit oberste Priorität. Die Bundesregierung versprach schnelle und unbürokratische Hilfe – und hielt dieses Versprechen zunächst ein. Die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) stellte über die Hausbanken zinsgünstige Kredite bereit, die staatlich garantiert waren. Parallel dazu wurden Soforthilfen auf Landes- und Bundesebene ausgezahlt, teilweise innerhalb weniger Tage nach Antragstellung.

Die Förderkriterien waren bewusst großzügig formuliert. Liquiditätsengpässe sollten prognostisch geltend gemacht werden können; die entsprechenden Nachweise wurden oft erst später gefordert. In dieser Ausnahmesituation trat der Staat als Rettungsanker auf – schnell, umfassend und pragmatisch.

2. Die nachträgliche Überprüfung und Rückforderung

Mit dem Abflauen der unmittelbaren Krise begann jedoch die nachträgliche Überprüfung der Anträge. Wurden die Förderbedingungen wirklich eingehalten? Gab es den prognostizierten Liquiditätsengpass tatsächlich? Hätten vorhandene Rücklagen genutzt werden müssen? In vielen Fällen lautete die behördliche Antwort: „Nein“. In der Folge wurden bereits ausgezahlte Hilfen zurückgefordert – nicht selten vollständig.

Auch bei KfW-Darlehen wurde geprüft, ob die Voraussetzungen korrekt eingeschätzt wurden. Unternehmen, die später beispielsweise als „nicht förderfähig” eingestuft wurden, sehen sich nun mit Rückforderungen oder Problemen bei der Darlehensrückzahlung konfrontiert – teils trotz zwischenzeitlicher wirtschaftlicher Gesundung oder anderer betrieblicher Entwicklungen.

3. Der zentrale Widerspruch

Hier liegt ein fundamentaler Widerspruch: In der Krise forderte der Staat schnelle Anträge auf Basis unvollständiger Informationen – mit dem Versprechen, die Hilfen seien „unbürokratisch und unverschuldet“ notwendig. Im Nachhinein beurteilt er diese Anträge jedoch unter Bedingungen, die rückblickend viel klarer erscheinen. Ein Unternehmer oder Selbstständiger wird somit faktisch dafür sanktioniert, in einer Krisensituation auf staatliche Zusagen vertraut zu haben, obwohl er keine belastbare Planungssicherheit hatte.

Besonders hart trifft es jene, die ohnehin in einer wirtschaftlich prekären Lage waren oder durch die Pandemie stark geschwächt wurden. Es entsteht das Gefühl, der Staat stelle zwar im Krisenmoment Geld bereit, ziehe es später jedoch mit juristischen Mitteln wieder ein – eine Form von „staatlichem Vertrauensbruch“, wie manche Kritiker meinen.

4. Insolvenzrisiken durch Rückforderungen

Die Rückforderung von Fördergeldern kann für ohnehin angeschlagene Unternehmen existenzbedrohend sein. Gerade kleine und mittlere Betriebe, die mit geringen Rücklagen operieren, können bereits durch fünfstellige Beträge in die Zahlungsunfähigkeit geraten. Die Kombination aus pandemiebedingten Nachwirkungen, gestiegenen Zinsen, Energiepreisschocks und nun auch Rückzahlungsverpflichtungen stellt eine gefährliche Gemengelage dar.

Die Konsequenz: Eine wachsende Zahl von Unternehmen sieht sich mit (drohender) Zahlungsunfähigkeit und / oder Überschuldung konfrontiert. In vielen Fällen ist die Einleitung eines Restrukturierungs- oder Insolvenzver-

fahrens dann die letzte Option, um die Unternehmensfortführung zu sichern oder eine geordnete Abwicklung zu gewährleisten.

5. Möglichkeiten zur Sanierung: StaRUG- und ESUG-Verfahren

Um einer Regelinsolvenz zu entgehen oder diese konstruktiv zu gestalten, stehen betroffenen Unternehmen in Deutschland zwei relevante Instrumente zur Verfügung:

a) StaRUG – Sanierung ohne Insolvenz

Seit Januar 2021 gibt es mit dem StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) ein präventives Restrukturierungsinstrument. Es richtet sich an Unternehmen, die zwar zahlungsfähig sind, aber absehbar in eine wirtschaftliche Schieflage geraten.
Vorteile:

- Außergerichtliches Verfahren, das ein gerichtliches Insolvenzverfahren vermeiden kann
- Möglichkeit zur Teilentschuldung, insbesondere bei Rückforderungen
- Mehrheitsbeschluss der Gläubiger statt Einstimmigkeit notwendig
- Schutz vor Einzelzwangsvollstreckung

Das StaRUG eignet sich insbesondere dann, wenn beispielsweise Fördermittel zurückgefordert werden, das Unternehmen aber grundsätzlich überlebensfähig ist.

b) ESUG – Insolvenz in Eigenverwaltung

Im Rahmen des ESUG (Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen) kann ein Unternehmen eine Insolvenz in Eigenverwaltung unter gerichtlicher Aufsicht durchführen. Dabei bleibt der Geschäftsführer handlungsfähig, ein Sachwalter überwacht den Prozess.

Vorteile:

- Fortführung des Betriebs
- Schulden können durch einen Insolvenzplan deutlich reduziert werden
- Neue Verträge können geschlossen und alte beendet werden
- Schutz vor Gläubigermaßnahmen

Ein ESUG-Verfahren bietet sich an, wenn eine Überschuldung bereits eingetreten ist oder kurzfristig droht. Es stellt einen geordneten Weg zur Sanierung dar, ohne dass das Unternehmen automatisch zerschlagen wird.

6. Fazit: Lehren für zukünftige Krisen

Die Corona-Hilfen waren richtig und notwendig, ebenso wie die Kontrolle ihrer ordnungsgemäßen Verwendung. Der Umgang mit den Rückforderungen offenbart jedoch ein strukturelles Defizit im staatlichen Krisenhandeln. Zwischen dem Versprechen schneller Hilfe und der rückwirkenden Kontrolle entsteht ein Bruch, der viele Unternehmen und Selbstständige in neue Unsicherheit stürzt – bis hin zur Insolvenz.

Für künftige Krisen sind daher klare Grundsätze erforderlich:

- Rechtssicherheit bei der Antragstellung
- Schutz des Vertrauens in staatliche Zusagen
- Verhältnismäßigkeit bei der Rückforderung
- rechtzeitiger Zugang zu Restrukturierungsinstrumenten wie StaRUG oder ESUG
- eine transparente Kommunikation der Bedingungen

Nur so kann der Staat seine Rolle als verlässlicher Partner in Ausnahmesituationen glaubhaft ausfüllen und das Vertrauen zurückgewinnen, das er in der Krise für sich beanspruchte.

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

BBR ernennt drei neue Partner und stärkt strategisch die Standorte Berlin und Hannover

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte erweitert die Partnerebene und setzt damit einen strategisch wichtigen Schritt in der Weiterentwicklung der Kanzlei: Daniel Eckart, Mike Zerbst (beide Berlin) sowie Hans Georg Fritsche (Hannover) wurden in die Partnerschaft aufgenommen. Mit nun insgesamt zwölf Partnern unterstreicht BBR seine Wachstumsstrategie und die gezielte Stärkung zentraler Standorte.

Verantwortung und Kompetenz auf Partnerebene ausgebaut

„Mit der Ernennung von drei langjährig tätigen Kollegen zu Partnern investieren wir bewusst in die nachhaltige Entwicklung unserer Kanzlei und in die Qualität unserer Beratung an den wichtigen Standorten Berlin und Hannover“, sagt Robert Buchalik, Geschäftsführer, Namenspartner und Gründer der Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH. „Alle drei neuen Partner zeichnen sich durch fachliche Exzellenz und hohe Umsetzungsstärke in der Beratung mittelständischer Unternehmen in der Krise aus.“

Die neuen Partner im Überblick

Daniel Eckart, Rechtsanwalt, Berlin, ist spezialisiert auf die Restrukturierungs- und Sanierungsberatung sowie Insolvenzanfechtung und Geschäftsführerhaftung. Er begleitet regelmäßig Unternehmen in Krisensituationen durch Eigenverwaltungsverfahren (ESUG) und Restrukturierungsverfahren (StaRUG).

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

Hans Georg Fritsche, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht, Hannover, verfügt über umfangreiche Erfahrung in der Begleitung von Eigenverwaltungen (ESUG), der außergerichtlichen Sanierung sowie der Anwendung des StaRUG.

Mike Zerbst, Rechtsanwalt, Berlin, berät umfassend bei der Abwehr von Ansprüchen aus Geschäftsführerhaftung und Insolvenzanfechtung sowie bei der Verteidigung gegenüber insolvenzspezifischen Ansprüchen.

Wir wissen, wie wertvoll ihr Beitrag für die Entwicklung unserer Kanzlei bereits heute ist, gratulieren unseren neuen Partnern herzlich und freuen uns auf den weiteren gemeinsamen Weg!

Daniel Eckart

Hans Georg Fritsche

Mike Zerbst

+++ Jetzt anmelden! +++ Jetzt anmelden! +++ Jetzt anmelden! +++ Jetzt anmelden! +++

Kombinationslehrgang

HERBST 2025

✓ inklusive Abschlussprüfung

+ optional Hochschulzertifikat

Geprüfter ESUG- und StaRUG-Berater

29.10. - 01.11.2025 | 27.11. - 28.11.2025

Zeitplan Fachlehrgang in 2 Modulen
(Modul I: ESUG-Berater, Modul II: StaRUG-Berater)

Ort Düsseldorf

Anmeldung https://bv-esug.de/kombinationslehrgang-gepruefter-esug-und-starug-berater-2025

BV ESUG Bundesverband ESUG e.V.

Deutsches Institut für angewandtes Insolvenzrecht e.V. German Institute for Applied Bankruptcy Law

ALLENSBACH HOCHSCHULE

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

Weitere Informationen unter www.bv-esug.de

BBR
[news]

Dorothee Heckemann, Leiterin Marketing & PR

BBR als „Beste Wirtschaftskanzlei 2025“ in Deutschland ausgezeichnet

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte wurde durch brandeins und Statista als „Beste Wirtschaftskanzlei 2025“ ausgezeichnet. Die Auszeichnung bestätigt erneut unsere Spitzenstellung in den Bereichen Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

Anerkennung für exzellente Arbeit

Das Wirtschaftsmagazin brandeins hat gemeinsam mit Statista die **Besten Wirtschaftskanzleien Deutschlands 2025** ermittelt – und BBR gehört dazu. Besonders hervorgehoben wurde unsere Expertise in den Bereichen Insolvenz, Restrukturierung und Sanierung.

Wie die Auszeichnung ermittelt wurde

Grundlage der Auszeichnung ist eine groß angelegte Befragung von über 2.200 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten sowie Inhouse-Juristinnen und Inhouse-Juristen. Die Befragung umfasste 26 verschiedene Rechtsgebiete, Empfehlungen der eigenen Kanzlei waren ausgeschlossen.

In das Ranking aufgenommen wurden ausschließlich Kanzleien, die in ihrem jeweiligen Fachgebiet überdurchschnittlich häufig empfohlen wurden. Diese Methodik sorgt für eine besonders hohe Aussagekraft: Nur wer bei Mandanten und Wettbewerbern durch Qualität überzeugt, schafft es auf die Bestenliste.

Transparenz im komplexen Kanzleimarkt

Mit der Bestenliste verfolgt brandeins das Ziel, Orientierung in einem dynamischen und oft unübersichtlichen Markt zu bieten. Mandantinnen und Mandanten erhalten so eine fundierte Entscheidungsgrundlage bei der Auswahl spezialisierter Wirtschaftskanzleien. Die Ergebnisse wurden in der Ausgabe brandeins / Thema: Wirtschaftskanzleien 32/2025 veröffentlicht.

Ein starkes Zeichen des Vertrauens

Wir freuen uns sehr über diese Auszeichnung – und bedanken uns herzlich bei allen, die uns empfohlen haben. Ihr Vertrauen ist für uns Anerkennung und Ansporn zugleich, unsere Mandantinnen und Mandanten weiterhin mit höchstem Anspruch zu beraten und zu begleiten.

Jetzt mehr über unsere Leistungen erfahren!

Laden Sie kostenlos unseren Unternehmensflyer herunter.

www.buchalik-broemmekamp.de/ueber-uns/

BBR
[news]

Videos

In unseren Videos beantworten wir Fragestellungen zu aktuellen Rechtsthemen. In wenigen Minuten informieren unsere Anwältinnen und Anwälte zu interessanten und wissenswerten Punkten. Schauen Sie einfach mal rein! Besuchen und abonnieren Sie unseren BBR YouTube-Channel.

BBR [talk] Folge 10: Dr. Utz Brömmekamp über emotionale Intelligenz in Krisensituationen

Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp

Krisensituationen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen. Doch worauf kommt es an - reicht Fachkompetenz allein aus? Rechtsanwalt Dr. Utz Brömmekamp erläutert im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin), warum emotionale Intelligenz gerade in Sanierungs- und Restrukturierungsprozessen eine Schlüsselrolle spielt.

Jetzt anschauen

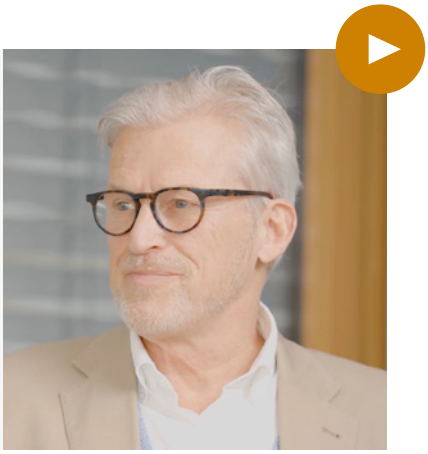

BBR [talk] Folge 9: Auf Phishing reingefallen: Wie kann ein Anwalt helfen?

Rechtsanwalt Bernd Gindorf

Online-Betrug durch Phishing hat massiv zugenommen. Die Methoden werden immer trickreicher. Wie können sich Banken, Bankkundinnen und -kunden schützen? Worauf müssen Sie achten, um nicht in die Falle zu tappen? Soll man gleich zur Polizei gehen? Rechtsanwalt Bernd Gindorf klärt im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin) auf.

Jetzt anschauen

BBR [talk] Folge 8: Stefan Eßer zur Deutsch-Italienischen Rechtsberatung im Wirtschaftsrecht

Rechtsanwalt Stefan Eßer

Was erlebt man als deutscher Anwalt in Italien? Wird anders verhandelt als in Deutschland? Ist das italienische Insolvenzrecht eher auf Liquidation oder auf Fortführung des Unternehmens ausgerichtet? Rechtsanwalt Stefan Eßer im Interview mit Detlef Fleischer (Existenz Magazin).

Jetzt anschauen

NEUES VIDEOFORMAT

Monatsportrait Juni 2025: Rechtsanwalt Jürgen Bödiger

Im Mittelpunkt unserer Arbeit stehen nicht nur juristische Kompetenz und Expertise, sondern vor allem die Menschen, die unsere Kanzlei ausmachen. Mit unserer neuen Rubrik BBR [people] laden wir Sie ein, die Persönlichkeiten hinter den starken Köpfen kennenzulernen. Monat für Monat stellen wir Ihnen eine Kollegin oder einen Kollegen vor – authentisch, nahbar und mit einem Blick auf die Facetten, die über die juristische Rolle hinausgehen.

In diesem Monat präsentieren wir Rechtsanwalt **Jürgen Bödiger**, Fachanwalt für Arbeitsrecht. Was hat Jura mit Schach zu tun? Muss ein Anwalt, wenn es hektisch wird, schnell sein oder cool bleiben?

Die Antworten gibt er im Video!

BBR
[news]

Aktuelle Veröffentlichungen

Zur Übersicht

Wir veröffentlichen regelmäßig Publikationen zu relevanten Fach- und Branchenthemen. Profitieren Sie von unserer Expertise und der hohen Praxisrelevanz unserer Printmedien, die wir Ihnen ggf. auch als PDF bereitstellen. Senden Sie gerne eine E-Mail an Frau Stefanie Rippin unter: rippin@bbr-law.de

Operative und bilanzielle Sanierung von Bauunternehmen unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber beleuchtet die Krise in der Bauwirtschaft und liefert konkrete Handlungsvorschläge zur Sanierung aus rechtlicher, betriebswirtschaftlicher und unternehmerischer Sicht.
1. Auflage 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456161

Der (vorläufige) Gläubigerausschuss

Der Gläubigerausschuss-Leitfaden gibt den Mitgliedern eines (vorläufigen) Gläubigerausschusses einen umfassenden Überblick über ihre Rechte und Pflichten.
6. vollständig überarbeitete Auflage, 2024
Herausgeber: Robert Buchalik, Prof. Dr. Hans Haarmeyer, Alfred Kraus
ISBN 978-3-947456-15-4

Operative und bilanzielle Sanierung von Krankenhäusern unter Insolvenzschutz

Der Ratgeber für das Klinikmanagement zeigt die Möglichkeiten der operativen und bilanziellen Sanierung durch ein Eigenverwaltungs- bzw. Schutzschirmverfahren auf.
1. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik, Dr. Jasper Stahlschmidt, Dr. Nicolas Krämer, Andreas Weißelberg
ISBN 9-783947-456147

Schutzschirmverfahren und Eigenverwaltung – Unternehmenssanierung unter Insolvenzschutz

Immer mehr Unternehmen entscheiden sich in der Krise für die Insolvenz in Eigenverwaltung und nutzen so die erleichterten Möglichkeiten der Sanierung.
5. Auflage 2023
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978–3-947456–13-0

The new restructuring law from an investors point of view

The restructuring options of self-administration in insolvency (ESUG procedure) are now being used by many companies that are in crisis.
1. Auflage 2022
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
E-Book

Kündigungsschutz I Ihre Rechte einfach erklärt

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht Philipp Wolters LL.M. beantwortet in seinem E-Book die häufigsten Fragen rund um den Kündigungsschutz.
2. Auflage 2022
Autor: Philipp Wolters LL. M.
E-Book

Das Restrukturierungsgericht im StaRUG

Das aufgrund der EU-Richtlinie 2019/1023 am 01.01.2021 in Kraft getretene StaRUG stellt an alle Verfahrensbeteiligten neue Herausforderungen – ein Überblick.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Dr. Utz Brömmekamp
ISBN 978-3-947456-12-3

Das neue Sanierungsrecht aus Investorensicht

Die Sanierungsmöglichkeiten der Eigenverwaltung in der Insolvenz (ESUG-Verfahren) werden zwischenzeitlich von vielen Unternehmen, die sich in der Krise befinden, genutzt.
1. Auflage 2021
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Jasper Stahlschmidt
ISBN 978-3-947456-11-6

Insolvenzanfechtung – Risiken vermeiden, Ansprüche abwehren

Das E-Book vermittelt einen Überblick zum Rechtsgebiet der Insolvenzanfechtung und gibt grundlegende Hinweise für Betroffene sowie Noch-nicht-Betroffene.
2. Auflage 2019
Herausgeber: Robert Buchalik und Dr. Olaf Hiebert
E-Book

Kommende Veranstaltungen

Mit Präsenz-, Online- und Hybrid-Seminaren halten Sie sich auf dem Laufenden!

Wir unterstützen unsere Mandantschaft, unsere Netzwerkpartner:innen sowie Kammern und Verbände kontinuierlich dabei, die Rechtslage im Überblick zu behalten.

Profitieren Sie sowohl fachlich als auch praktisch von unserem hochqualifizierten Vortragsangebot. Unsere Referentinnen und Referenten verfügen ausnahmslos über langjährige Erfahrung und hohe Expertise.

8. Bodensee-Forum 2025

Familienunternehmen im Wandel – Chancen, Krisen, Nachfolge. Experten diskutieren Transformation, Finanzierung und Zukunftsfähigkeit.

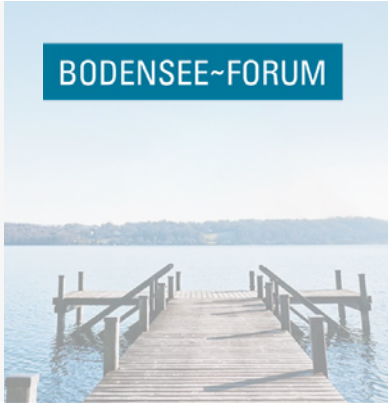

10.–11.07.2025, Konstanz

Jetzt anmelden

Insolvenz-Sprechstunde

Für viele Unternehmerinnen und Unternehmer ist die aktuelle Wirtschaftslage existenzbedrohend. Was ist jetzt zu tun? Wir bieten Ihnen eine **kostenlose telefonische Insolvenz-Sprechstunde nach Terminvereinbarung** an. Unsere Experten für Insolvenz- und Sanierungsrecht geben Ihnen eine erste Einschätzung und beantworten erste Fragen.

Jetzt anfragen

BBR
[news]

Wir sind deutschlandweit für Sie erreichbar.

Wir sind an unserem Hauptsitz in **Düsseldorf**, an fünf Standorten in **Berlin, Düren, Erfurt, Frankfurt am Main** und **Hannover** sowie mit weiteren Insolvenzbüros in **Aachen, Chemnitz, Coburg, Cottbus, Dresden, Essen, Gera, Halle** (Saale), **Hürth, Leipzig, Lüdenscheid, Mönchengladbach** und **Nordhausen** vertreten.

Damit sind wir für unsere Mandanten bundesweit sehr gut erreichbar. Sanierungsprojekte, Insolvenzverfahren oder wirtschaftsrechtliche Themen betreuen wir direkt, kompetent, verlässlich und engagiert – auch bei Ihnen vor Ort. Rufen Sie uns an!

Düsseldorf

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf
T 0211 828977200

Berlin

Lietzenburger Straße 75
10719 Berlin
T 030 814521960

Düren

Am Langen Graben 10
52353 Düren
T 02421 305440

Erfurt

Andreasstraße 37 b-c
99084 Erfurt
T 0361 4303890

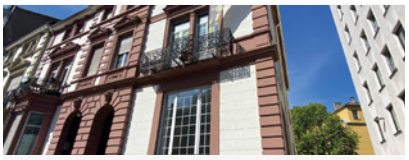

Frankfurt

Mainzer Landstraße 86
60327 Frankfurt am Main
T 069 24752150

Hannover

Ellernstraße 34
30175 Hannover
T 0511 51547151

Ihre Ansprechpartner

Sie haben Fragen und suchen einen kompetenten Ansprechpartner? Sie möchten einen Erstberatungstermin vereinbaren? Wir sind gerne für Sie da.

Robert Buchalik

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–140
E buchalik@bbr-law.de

Dr. Utz Brömmekamp

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt

T +49 211 828 977–200
E broemmekamp@bbr-law.de

Dr. Jasper Stahlschmidt

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

T +49 211 828 977–200
E stahlschmidt@bbr-law.de

Sascha Borowski

Geschäftsführer, Partner, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht

T +49 211 828 977-200
E borowski@bbr-law.de

BBR Buchalik Brömmekamp Rechtsanwälte

1998 – 2023 BBR & PLENOVIA

SANIERUNGSBERATUNG
AUS EINER HAND

Buchalik Brömmekamp Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Prinzenallee 15
40549 Düsseldorf

T +49 211 828977200
E rechtsanwaelte@bbr-law.de